



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 20. Dezember 2022

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer-Anwendungserlass;
Änderungen zum 31. Dezember 2022 (Einarbeitung von Rechtsprechung und
redaktionellen Änderungen)**

GZ **III C 3 - S 7015/22/10001 :001**
DOK **2022/1190542**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass berücksichtigt zum Teil noch nicht die seit dem BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2021 - III C 3 - S 7015/21/10001 :001 (2021/1197525) -, BStBl I S. 2504, ergangene Rechtsprechung, soweit diese im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht worden ist. Außerdem enthält der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in gewissem Umfang redaktionelle Unschärfen, die beseitigt werden müssen. Da dieses Schreiben somit lediglich redaktionelle Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ohne materiell-rechtliche Auswirkungen beinhaltet, bedarf es keiner Anwendungsregelung.

Auf eine Anpassung der Beispiele aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1743) und das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1838) wurde aufgrund deren zeitlicher Befristung verzichtet.

I. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2022 - III C 2 – S 7270/19/10001 :003 (2022/1241444), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „4.28.1. Lieferung bestimmter Gegenstände“ die Angabe „**4.29.1. Befreiung der Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder**“ eingefügt.

2. Abschnitt 1.5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Übertragung eines vermieteten Grundstücks führt zu einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen, wenn der Erwerber durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in bestehende Mietverträge vom Veräußerer ein Vermietungsunternehmen übernimmt **oder die Vermietungstätigkeit des Veräußerers durch eigene abgeschlossene Mietverträge fortführt (vgl. BFH-Urteil vom 24.02.2021 – XI R 8/19, BStBl II 2022 S. 34).**“

3. Abschnitt 1.8 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 Beispiele 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beispiel 1:

Wert der Mahlzeit	3,57 €
Zahlung des Arbeitnehmers	1,00 €
maßgeblicher Wert	3,57 €
darin enthalten 19/119 Umsatzsteuer (Steuersatz 19 %)	./0,57 €
Bemessungsgrundlage	3,00 €

Beispiel 2:

Wert der Mahlzeit	3,57 €
Zahlung des Arbeitnehmers	3,80 €
maßgeblicher Wert	3,80 €
darin enthalten 19/119 Umsatzsteuer (Steuersatz 19 %)	./0,61 €
Bemessungsgrundlage	3,19 €

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴In den Beispielen 1 und 2 wird von den Sachbezugswerten **2022** ausgegangen (vgl. BMF-Schreiben vom **20.12.2021**, BStBl I **2022** S. **60**).“

4. In Abschnitt 2.9 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³**§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b UStG bewirkt nicht, dass ein im Freihafen ansässiger Unternehmensteil als im Inland ansässig gilt (vgl. BFH-Urteil vom 22.02.2017 – XI R 13/15, BStBl II 2021 S. 782).**“

5. In Abschnitt 2.10 Abs. 1 Satz 5 wird der vierte Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 5 MwStVO)“.

6. In Abschnitt 3.5 Abs. 3 Nummer 16 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 8 und 9 MwStVO)“.

7. Abschnitt 3.6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Eine in erster Linie zur Förderung der Bewirtung bestimmte Infrastruktur muss nicht einer ausschließlichen Nutzung durch die verzehrenden Kunden vorbehalten sein; **darauf, dass die Einrichtung zugleich auch als Aufenthaltsraum, Wartee- oder Treffpunkt genutzt werden kann, kommt es insoweit nicht an (vgl. BFH-Urteil vom 26.08.2021 – V R 42/20, BStBl II 2022 S. 219).**“

bb) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„¹⁰**Maßgeblich ist, ob die unterstützenden Dienstleistungen neben der Abgabe der Speisen mehr als nur einen geringfügigen personellen Einsatz erfordern (beispielsweise um das gestellte Material herbeizuschaffen, zurückzunehmen und ggf. zu reinigen); nicht zu berücksichtigen ist daher die bloße Bereitstellung behelfsmäßiger Verzehrvorrichtungen, wie z. B. Verzehrrheken ohne Sitzgelegenheit oder Stehtische.**“

b) In Absatz 5 Satz 4 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. BFH-Urteile vom 03.08.2017 – V R 15/17, BStBl II 2021 S. 403, und vom **26.08.2021 – V R 42/20, BStBl II 2022 S. 219**)“.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die in den Absätzen 1 bis 5 dargestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für Imbissstände wie für Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, bei Leistungen von Catering-Unternehmen (Partyservice) und Mahlzeitendiensten („Essen auf Rädern“) sowie **Bäckereifilialen in „Vorkassenzonen“ von Supermärkten** (vgl. **BFH-Beschluss vom 15.09.2021 – XI R 12/21(XI R 25/19), BStBl II 2022 S. 417**).“

bb) In Beispiel 2 Satz 6 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(vgl. **EuGH-Urteil vom 22.04.2021, C-703/19, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Katowicach**)“.

cc) Beispiel 16 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 6 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(vgl. **EuGH-Urteil vom 22.04.2021, C-703/19, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Katowicach**)“.

bbb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„⁷Die gemeinsam genutzte Infrastruktur ist allen Unternehmern zuzurechnen, **auch wenn es sich um die Einrichtung des Einkaufszentrumsbetreibers handelt** (vgl. **BFH-Urteil vom 26.08.2021 – V R 42/20, BStBl II 2022 S. 219**).“

8. In Abschnitt 3.8 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bauwesenversicherung“ durch das Wort **„Bauleistungsversicherung“** ersetzt.

9. Abschnitt 3.10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abschnitt 15.2b Abs. 3 Sätze 11 und 12“ durch die Angabe „Abschnitt 15.2b Abs. 3 Sätze **9 und 10**“ ersetzt.

b) In Nummer 17 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18.zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines bei Überlassung von elektronischen Zahlungskarten erhobenen Kartenpfandes vgl. Abschnitt 4.8.7 Abs. 2 Satz 7 und BFH-Urteil vom 26.01.2022 – XI R 19/19 (XI R 12/17), BStBl II S. 582.“

10. In Abschnitt 3.12 Abs. 6 Satz 2 wird der dritte Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Ladescheine, Lagerscheine, Konnossemente, §§ 448, 475g, **524 HGB**)“.

11. Abschnitt 3.18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ein Unternehmer **gilt nur dann im Hinblick eines Ausschlusses der Regelung des § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG als** im Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn **sich der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (Artikel 10 MwStVO) im Gemeinschaftsgebiet befindet oder er dort über eine feste Niederlassung (Artikel 11 MwStVO), einen Wohnsitz (Artikel 12 MwStVO) oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort (Artikel 13 MwStVO) verfügt.**“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵**Allein das Vorhalten einer zustellfähigen Postanschrift reicht für die Begründung einer Ansässigkeit nicht aus.**“

c) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 6.

12. Abschnitt 3a.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der dritte Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 25 MwStVO)“.

bb) In Satz 6 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 10 MwStVO)“.

cc) In Satz 9 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 12 MwStVO)“.

dd) In Satz 11 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 13 MwStVO)“.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. EuGH-Urteile vom 04.07.1985, C-168/84, Berkholz, vom 02.05.1996, C-231/94, Faaborg-Gelting Linien, vom 17.07.1997, C-190/95, ARO Lease, und vom 20.02.1997, C-260/95, DFDS, und Artikel 11 MwStVO)“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im fünften Spiegelstrich werden die Worte „der EG“ durch die Worte „**des Gemeinschaftsgebiets**“ ersetzt.

bb) Im sechsten Spiegelstrich wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 28 MwStVO)“.

13. Abschnitt 3a.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 25 MwStVO)“.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 21 MwStVO)“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 21 Abs. 2 MwStVO)“.

bb) In Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStVO)“.

cc) In Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 3 MwStVO)“.

- d) In Absatz 8 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 19 Abs. 3 MwStVO)“.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 55 Abs. 1 MwStVO)“.

bb) In Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 2 MwStVO; zu den Leistungen, die ihrer Art nach aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bezogen werden, siehe im Einzelnen Absatz 11a)“.

cc) In Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a MwStVO)“.

dd) In Satz 6 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b MwStVO)“.

ee) In Satz 9 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 18 Abs. 2 MwStVO)“.

f) In Absatz 11 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 18 Abs. 3 MwStVO)“.

g) In Absatz 17 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. auch Artikel 27 MwStVO)“.

14. Abschnitt 3a.3 Abs. 9 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Erforderlich ist jedoch **grundsätzlich**, dass die Dienstleistung mit einer zumindest beabsichtigten Veränderung des rechtlichen Status des Grundstücks zusammenhängt.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei der Ausgabe beglaubigter/amtlicher Grundbuchauszüge stellt das Grundstück einen zentralen und wesentlichen Bestandteil der Dienstleistung dar, so dass diese ungeachtet des Verwendungszwecks als in einem hinreichend direkten Zusammenhang mit einem Grundstück stehend anzusehen ist.“

c) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz **6**.

15. Abschnitt 3a.5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 39 Abs. 1 Unterabs. 3 MwStVO)“.

bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 39 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 und Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 MwStVO)“.

cc) In Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 39 Abs. 2 Unterabs. 3 MwStVO)“.

dd) In Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 39 Abs. 3 MwStVO)“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 38 Abs. 1 MwStVO)“.

bb) In Satz 2 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 38 Abs. 2 MwStVO)“.

cc) In Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 38 Abs. 3 MwStVO)“.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 40 MwStVO)“.

16. In Abschnitt 3a.6 Abs. 11 Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 8 und 34 MwStVO)“.
17. Abschnitt 3a.7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 30 MwStVO)“.
- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 31 Buchstabe b MwStVO)“.
- c) In Satz 4 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 31 Buchstabe a MwStVO und Abschnitt 3a.2)“.
18. Abschnitt 3a.7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 32 Abs. 1 und 2 MwStVO)“.
- bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 33 MwStVO)“.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 32 Abs. 3 MwStVO)“.
19. In Abschnitt 3a.9 Abs. 14 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 41 MwStVO)“.
20. In Abschnitt 3a.12 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(vgl. Artikel 7 sowie Anhang I MwStVO)“.

21. In Abschnitt 3d.1 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 16 MwStVO)“.

22. In Abschnitt 4.3.6 Satz 3 Nummer 5 Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Abschnitt 4.3.4 Abs. 5 bis 7 und 9)“.

23. Abschnitt 4.8.5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den nach § 4 Nr. 8 Buchstabe d UStG steuerfreien Umsätzen im Einlagengeschäft gehören z. B. die Verwahrung des Kontoguthabens, die Kontoführung, Kontenaufösungen, Kontensperrungen und sonstige mittelbar mit dem Einlagengeschäft zusammenhängende Leistungen, die durch Kontogebühren oder durch den Einbehalt negativer Einlagezinsen aus der Einlage des Leistungsempfängers vergütet werden.“

24. In Abschnitt 4.8.7 Abs. 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

„7Bei dem im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungssystems für die Überlassung elektronischer Zahlungskarten in Stadien erhobenen Kartenpfand handelt es sich nicht um pauschalierten (durch die Kartenrückgabe auflösend bedingten) Schadensersatz, sondern um Entgelt für eine steuerbare sonstige Leistung, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe d UStG als Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei ist, wenn der leistende Unternehmer selbst die Übertragung von Geldern vornimmt (vgl. Abschnitt 3.10 Abs. 6 Nr. 18 und BFH-Urteil vom 26.01.2022 – XI R 19/19 (XI R 12/17), BStBl II S. 582).“

25. Abschnitt 4.8.13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Unternehmensgröße des Zielunternehmens entspricht zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalfinanzierung einem qualifizierten Portfoliounternehmen nach Artikel 3 Buchstabe d Unterbuchstabe i im Sinne der EuVECA-Verordnung nach Satz 1,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Zielunternehmen hat seinen Sitz in einem Gebiet nach Artikel 3 Buchstabe d Unterbuchstabe iv im Sinne der EuVECA-Verordnung nach Satz 1,“

- b) Absatz **17** wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „außen stehenden“ durch das Wort „außenstehenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „außen stehenden“ durch das Wort „außenstehenden“ und die Worte „außen stehende“ durch das Wort „außenstehende“ ersetzt.
- c) Absatz **20** wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „außen stehenden“ durch das Wort „außenstehenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „außen stehenden“ durch das Wort „außenstehenden“ und der Verweis „Absatz **17** Nr. 4 Buchstabe a bis d“ durch den Verweis „Absatz **19** Nr. 4 Buchstabe a bis d“ ersetzt.

26. Abschnitt 4.11b.1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Beispiel 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Standardporto für eine Briefsendung beträgt 0,85 €“
- a) Beispiel 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Standardporto für eine Briefsendung beträgt 0,85 €“

27. In Abschnitt 4.13.1 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ **18** WoEigG)“.

28. In Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 44 MwStVO)“.

29. In Abschnitt 4.21.3 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(vgl. **BFH-Urteil vom 27.07.2021 – V R 39/20, BStBl II S. 964**)“.

30. In Abschnitt 4.21.4 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(BFH-Urteile vom 26.10.1989 – V R 25/84, BStBl II 1990 S. 98, **und vom 26.05.2021 – V R 25/20, BStBl II 2022 S. 131**)“.

31. In Abschnitt 4.21.5 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. BFH-Urteile vom 20.08.2009 – V R 25/08, BStBl II 2010 S. 15, **und vom 27.07.2021 – V R 39/20, BStBl II S. 964**)“.

32. Nach Abschnitt 4.28.1 wird folgender Abschnitt 4.29.1 eingefügt:

„4.29.1. Befreiung der Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder

„Zur Befreiung der Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder vgl. BMF-Schreiben vom 19.07.2022, BStBl I S. 1208.“

33. Abschnitt 6.3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Wohnort ist der Ort, an dem **sich** der Abnehmer für längere Zeit **eine** Wohnung genommen hat und der nicht nur auf Grund subjektiver Willensentscheidung, sondern auch bei objektiver Betrachtung als der örtliche Mittelpunkt seines Lebens anzusehen ist (BFH-Urteil vom 31.07.1975 – V R 52/74, BStBl II 1976 S. 80).“

34. Abschnitt 6.5 Abs. 5 wird gestrichen.

35. Abschnitt 6.8 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Er kann auch auf Grund der bei ihm vorhandenen Geschäftsunterlagen, z. B. Versendungsbeleg, Ausfuhrbescheinigung des beauftragten Spediteurs oder Bestätigung der den Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle, dem Unternehmer eine kombinierte Ausfuhr- und Bearbeitungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster ausstellen; **hinsichtlich dieses Musters wird auf das BMF-Schreiben vom 13.12.2022, BStBl I 2022 S. xxx, verwiesen.**“

36. Abschnitt 6.11 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„²Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für **die Gegenstände** allgemein verwendete Bezeichnung, **die den Erfordernissen von Kaufleuten im Sinne des HGB genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d. h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird**, z. B. auch eine Markenartikelbezeichnung. ³Ob eine Bezeichnung handelsüblich ist, ist unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferungen und dem Wert der einzelnen Gegenstände im Einzelfall zu bestimmen. ⁴Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z. B. Geschenkartikel, **reichen grundsätzlich** nicht aus (vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 15).“

37. Abschnitt 6b.1 Abs. 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Absätze 1 bis 23 gelten demnach nicht für die Lieferung gemäß § 6b UStG, deren Warentransport durch Beförderung oder Versendung nach dem 31.12.2020 in das oder aus dem Vereinigte(n) Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) erfolgt.“

b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Für Fälle im Sinne des § 6b Abs. 6 UStG, deren Warenbeförderung oder -versendung aus dem oder in das Vereinigte(n) Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) vor dem 01.01.2021 endet, gilt Satz 3 entsprechend.“

38. In Abschnitt 10.1 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 42 MwStVO)“.

39. Abschnitt 10.6 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Zu den Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) **2022** vgl. BMF-Schreiben vom **20.01.2022**, BStBl I S. **137**.“

40. In Abschnitt 12.9 Abs. 14 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ **28** RennwLottG)“.

41. Abschnitt 12.11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Davon ist auszugehen, wenn das Heilbad im Einzelfall nach § 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit dem sog. Heilmittelkatalog als Heilmittel **selbständig** verordnungsfähig ist, unabhängig davon, ob eine Verordnung tatsächlich vorliegt.“

42. Abschnitt 12.15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 12.13 Abs. 5 Satz 5“ durch die Angabe „Abschnitt 12.13 Abs. 5 Satz **9**“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „Abschnitt 12.13 Abs. 5 Satz 7 ff.“ durch die Angabe „Abschnitt 12.13 Abs. 5 Satz **11** ff.“ ersetzt.

43. In Abschnitt 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 wird folgender Klammerzusatz ergänzt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 05.09.2019 – V R 38/17, BStBl II 2022 S. 696)“.

44. Abschnitt 13b.11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 53 MwStVO)“.

b) In Satz 7 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 54 MwStVO)“.

45. In Abschnitt 13b.14 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 12.10.2016 – XI R 43/14, BStBl II 2022 S. 566)“.

46. Abschnitt 14.1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Ist der Unternehmer im Ausland ansässig und macht er von **einem besonderen** Besteuerungsverfahren **im Sinne von § 14 Abs. 7 Satz 3 UStG** Gebrauch, dessen Inanspruchnahme er in einem anderen Mitgliedstaat angezeigt hat, gelten für die in diesen Besteuerungsverfahren zu erklärenden Umsätze abweichend von § 14 Abs. 1 bis 6 UStG für die Rechnungserteilung die Vorschriften des anderen Mitgliedstaates.“

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer und für im Inland ansässige Unternehmer, die von **einem besonderen** Besteuerungsverfahren Gebrauch machen, dessen Inanspruchnahme sie beim BZSt angezeigt haben, gelten die Vorschriften zur Rechnungserteilung nach § 14 Abs. 1 bis 6 UStG.“

c) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Besondere Besteuerungsverfahren in diesem Sinne sind die nach

- § 18 Abs. 4c UStG (vgl. Abschnitt 18.7a),
- § 18 Abs. 4d UStG (vgl. Abschnitt 18.7a Abs. 7),
- § 18 Abs. 4e UStG (vgl. Abschnitt 18.7b),
- § 18h UStG (vgl. Abschnitt 18h.1),
- § 18i UStG (vgl. Abschnitt 18i.1 Abs. 1 Satz 1),
- § 18j UStG (vgl. Abschnitt 18j.1 Abs. 1) bzw.
- § 18k UStG (vgl. Abschnitt 18k.1 Abs. 1).“

47. Abschnitt 14.4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Inhalt wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Empfänger einer Rechnung kann die ihm obliegenden Pflichten auch auf einen Dritten übertragen.“

b) Absatz 10 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

48. In Abschnitt 14.11 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. BFH-Urteile vom 22.01.2020, XI R 10/17, BStBl II S. 601, und vom 05.09.2019 – V R 38/17, BStBl II 2022 S. 696)“.

49. Abschnitt 14b.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben für andere als umsatzsteuerliche Zwecke unberührt.“

b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften, z. B. nach den GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl I S. 1269), bleiben für andere als umsatzsteuerliche Zwecke unberührt.“

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Als Angabe zum Entgelt genügt es bereits, wenn durch die Angabe des Bruttorechnungsbetrags und des gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags das Entgelt ohne weiteres errechnet werden kann.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 5 bis 7.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Berichtigung des geschuldeten Mehrbetrags ist folglich für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung erteilt wurde; die Rechnungsberichtigung wirkt nicht auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde (vgl. BFH-Urteil vom 12.10.2016 – XI R 43/14, BStBl II 2022 S. 566).“

bb) In Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. BFH-Urteile vom 18.09.2008 – V R 56/06, BStBl II 2009 S. 250, vom 02.09.2010 – V R 34/09, BStBl II 2011 S. 991, und vom 16.05.2018 – XI R 28/16, BStBl II 2022 S. 570)“.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Rückzahlung an den Leistungsempfänger kann auch im Wege der Abtretung erfolgen (vgl. BFH-Urteil vom 12.10.2016 – XI R 43/14, a. a. O.).“

c) In Absatz 7 Satz 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 12.10.2016 – XI R 43/14, BStBl II 2022 S. 566)“.

51. Abschnitt 14c.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Rechtsfolgen treten unabhängig davon ein, ob die Rechnung alle in § 14 Abs. 4 und § 14a UStG aufgeführten Angaben enthält, die abstrakte Gefahr einer Vorsteuerinanspruchnahme ist ausreichend (vgl. BFH-Urteile vom 17.02.2011 – V R 39/09, BStBl II S. 734, und vom 14.02.2019 – V R 68/17, BStBl II 2020 S. 65).“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Angabe zum Entgelt genügt es bereits, wenn durch die Angabe des Bruttorechnungsbetrags und des gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags das Entgelt ohne weiteres errechnet werden kann.“

- c) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden die neuen Sätze 6 bis 11.

- d) Nach Satz 11 wird folgender Satz 12 angefügt:

„¹²Wegen Abrechnungen über nicht ausgeführte Leistungen mittels Gutschrift vgl. BMF-Schreiben vom 19.08.2021, BStBl I S. 1087.“

52. Abschnitt 15.1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Unternehmern, deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat (§ 24 UStG).“

- b) In Absatz 4 wird das erste Wort „wenn“ durch das Wort **„soweit“** ersetzt.

53. Abschnitt 15.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 05.09.2019 – V R 38/17, BStBl II 2022 S. 696)“.

- b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Der Umstand, dass eine Lieferung an einen Unternehmer vorgenommen wird, der weder wusste noch hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz in einen vom Verkäufer begangenen Betrug einbezogen war, steht dem Vorsteuerabzug nicht entgegen (vgl. Abschnitt 25f.1 und BFH-Urteil vom 19.04.2007 – V R 48/04, BStBl II 2009 S. 315).“

- c) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ein Kleinunternehmer ist, soweit er der Sonderregelung des § 19 Abs. 1 UStG unterliegt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG; vgl. Abschnitt 15.1 Abs. 4 bis 6 und Abschnitt 19.5).“

54. Abschnitt 15.2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 11 wird folgender Satz 12 eingefügt:

„¹²Erteilt ein Unternehmer in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuerausweis, entfaltet eine Berichtigung dieser Rechnung keine Rückwirkung (vgl. BFH-Urteil vom 07.07.2022 – V R 33/20, BStBl II S. xxx).“

bb) Die bisherigen Sätze 12 bis 14 werden die neuen Sätze **13 bis 15**.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Bei einer Schlussrechnung ergibt sich der abzugsfähige Vorsteuerbetrag aus der ausgewiesenen Umsatzsteuer abzüglich der bereits in den Abschlagsrechnungen enthaltenen Umsatzsteuer (vgl. BFH-Urteil vom 05.09.2019 – V R 38/17, BStBl II 2022 S. 696). ²Hat der leistende Unternehmer in einer Endrechnung die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge nicht nach § 14 Abs. 5 Satz 2 UStG abgesetzt, ist die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar (BFH-Urteil vom 11.04.2002 – V R 26/01, BStBl II 2004 S. 317).“

55. Abschnitt 15.3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorgezogene“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Vorsteuerabzug bei Zahlungen vor Empfang der Leistung ist es ohne Bedeutung, ob die vor Ausführung des Umsatzes geleistete Zahlung das volle Entgelt oder nur einen Teil des Entgelts einschließt.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ist der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag höher als die Steuer, die auf die Zahlung vor der Umsatzausführung entfällt, kann nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG nur der Steuerbetrag abgezogen werden, der in der im Voraus geleisteten Zahlung enthalten ist.“

56. Abschnitt 15.8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer ist vom Unternehmer nachzuweisen (vgl. Abschnitt 15.11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).“

57. In Abschnitt 15.11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Artikel 52 MwStVO)“.

58. Abschnitt 15.12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„¹²Es darf kein Fall von Betrug oder Missbrauch vorliegen (**vgl. Abschnitt 25f.1**).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Daher ist die für einen Leistungsbezug entrichtete Umsatzsteuer insoweit nicht als Vorsteuer abziehbar, als die hierfür getätigten Ausgaben zu den Kostenelementen von steuerfreien Ausgangsumsätzen gehören, weil sie in deren Preis eingehen (zu einer Kapitalanlagegesellschaft siehe BFH-Urteil vom 16.12.2020 – XI R 13/19, BStBl II 2022 S. 389).“

bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

c) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Dies gilt auch, wenn die Verwendungsabsicht nicht in gutem Glauben erklärt wurde oder ein Fall von Betrug oder Missbrauch vorliegt (**vgl. Abschnitt 25f.1**).“

59. Abschnitt 15.15 Abs. 1 Beispiel 1 wird wie folgt gefasst:

„Beispiel 1:

Automobilhändler A verlost unter allen Kunden im Rahmen einer Werbeaktion

a) einen Laptop und

a) eine Konzertkarte,

mit einem Einkaufspreis von jeweils 300 € die er beide zu diesem Zweck vorher gekauft hat.

Zu a)

¹Die Abgabe des Laptops erfolgt aus unternehmerischen Gründen und fällt der Art nach unter § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG; es handelt sich nicht um ein Geschenk von geringem Wert (**vgl. Abschnitt 3.3 Abs. 11 und 12**). ²Da A bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, den Laptop für die Verlosung, **also die Erbringung einer unentgeltlichen Wertabgabe**, zu verwenden, berechtigten die Aufwendungen für den Laptop bereits nach § 15 Abs. 1 UStG nicht zum Vorsteuerabzug (**Abschnitt 15.2b Abs. 2 Satz 5**). ³Dementsprechend unterbleibt eine anschließende Wertabgabenbesteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).

Zu b)

¹Die Abgabe der Konzertkarte erfolgt aus unternehmerischen Gründen und ist daher ein der Art nach nicht steuerbarer Vorgang, da § 3 Abs. 9a UStG Wertabgaben aus

unternehmerischen Gründen nicht erfasst. ²**Ein Geschenk im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und damit ein Fall des § 15 Abs. 1a UStG liegt nicht vor, da die Abgabe im Rahmen einer Verlosung erfolgt (vgl. R 4.10 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 EStR).** ³Da es an einem steuerbaren Ausgangsumsatz fehlt, dem der Leistungsbezug direkt und unmittelbar zugeordnet werden kann, ist für den Vorsteuerabzug die Gesamttätigkeit des A maßgeblich.“

60. Abschnitt 15a.2 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) wenn der Unternehmer einen ursprünglich ausgeübten Verzicht auf eine Steuerbefreiung (§ 9 UStG) später nicht fortführt oder“.

61. In Abschnitt 15a.4 Abs. 2 Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Abschnitte 15.12 Abs. 5 **und 25f.1)**“.

62. In Abschnitt 16.2 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 oder 5 UStDV“ durch die Angabe „§ 2 UStDV“ ersetzt.

63. Abschnitt 18.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Regelungen zur Dauerfristverlängerung gelten auch **für die Übermittlung von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Fall der Fiskalvertretung (§ 22b Abs. 2 UStG).**“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵**Außerdem gelten sie für Unternehmer und juristische Personen, die ausschließlich Steuern für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, § 13b Abs. 5 UStG oder § 25b Abs. 2 UStG zu entrichten haben, sowie für Fahrzeuglieferer nach § 2a UStG.**“

c) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz **6** und wie folgt gefasst:

„⁶**In den Fällen des Satzes 5 ist die Sondervorauszahlung bei der Berechnung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahres zu berücksichtigen, für den eine Voranmeldung zu übermitteln ist.**“

d) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz **7**.

64. Abschnitt 25.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ein Leistungsbündel liegt nicht vor, wenn ein Unternehmer gegenüber seinem Kunden lediglich eine Beförderungsleistung erbringt, deren Zweck es ist, den Kunden die An- und Abreise zu organisieren. ⁴Unerheblich ist dabei, ob die Beförderungsleistung mittels eines oder mehrerer verschiedener oder gleichartiger Beförderungsmittel erbracht wird.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze **5 bis 8**.

b) In Absatz 5 wird die bisherige Satznummerierung „1“ gestrichen.

II. Weitere redaktionelle Änderungen, die im Jahre 2022 bzw. seit dem BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2021 - III C 3 - S 7015/21/10001 :001 (2021/1197525) -, BStBl I S. 2504, unterjährig in der laufenden Aktualisierung des UStAE vorgenommen wurden.

1. Alle Angaben „a.a.O.“ wurden durch die Angabe „a. a. O.“ ersetzt.
2. Alle Angaben „d.h.“ wurden durch die Angabe „d. h.“ ersetzt.
3. Alle Angaben „i.e.S.“ wurden durch die Angabe „i. e. S.“ ersetzt.
4. Alle Angaben „i.d.R.“ wurden durch die Angabe „i. d. R.“ ersetzt.
5. Alle Angaben „z.B.“ wurden durch die Angabe „z. B.“ ersetzt.
6. Alle Angaben „u.a.“ wurden durch die Angabe „u. a.“ ersetzt.
7. Alle Angaben „u.ä.“ wurden durch die Angabe „u. ä.“ ersetzt.
8. Die Angabe „z.T.“ wurde durch die Angabe „z. T.“ ersetzt.
9. Alle Datumsangaben mit numerischem Datumsformat wurden einheitlich durch das Datumsformat „TT.MM.JJJJ“ ersetzt.
10. Alle Zahlenangaben, in Rechenbeispielen, die ausschließlich Zahlen ohne notwendige Kommastellen mit folgenden Formaten „XX,— €“ und „XX,-€“ enthalten, wurden durch die Zahlenangabe „XX €“ ersetzt.
11. Alle Zahlenangaben in Rechenbeispielen, die ausschließlich Zahlen mit notwendigen Kommastellen mit folgenden Formaten „XX,— €“ und „XX,-€“ enthalten, wurden durch die Zahlenangabe „XX,00 €“ ersetzt.
12. Alle Zahlenangaben in Ziffern ab dem Tausenderbereich wurden mit Punkten zur Gliederung versehen.
13. Bei allen höchstrichterlichen Entscheidungen wurde das Komma nach dem Entscheidungsdatum durch einen Bindestrich ersetzt.
14. Bei höchstrichterlichen Entscheidungen und BMF-Schreiben, die im Bundessteuerblatt Teil I bzw. Teil II veröffentlicht worden sind, wurden bei Veröffentlichung in einem späteren Jahr in der Zitierung die Jahresangaben nach der Abkürzung „BStBl“ gestrichen

und nach der Angabe des Teils des Bundesteuerblattes, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, eingefügt.

15. Bei Zitierungen des Bundesgesetzblattes mit Jahresangaben wurden diese nach der Angabe des Teils des Bundesgesetzblattes gestrichen und nach der Abkürzung „BGBI.“ eingefügt.
16. Bei Zitierungen des Bundesgesetzblattes ohne bisherige Jahresangabe wurden die Jahresangaben, die dem Jahr der Veröffentlichung entsprechen, nach der Abkürzung „BGBI.“ eingefügt.
17. In Abschnitt 2.5 Abs. 23 Satz 2 wurden die Worte „nahe stehende“ durch das Wort „nahestehende“ ersetzt.
18. In Abschnitt 3.10 Abs. 6 wurde in den Nummern 1, 2, 4, 9, 11, 12 und 13 vor dem Wort „vgl.“ jeweils das Komma entfernt.
19. In Abschnitt 10.1 Abs. 2 Satz 2 wurden die Worte „nahe stehende“ durch das Wort „nahestehende“ ersetzt.
20. In Abschnitt 12.1 Abs. 1 Satz 3 wurde in den Nummern 1 bis 8 vor dem Wort „vgl.“ jeweils das Komma entfernt und der Verweis jeweils in Klammern gesetzt.
21. In Abschnitt 14.1 Abs. 5 Satz 3 wurde das Wort „bgeleiteten“ durch das Wort „abgeleiteten“ ersetzt.
22. Abschnitt 14.9 Abs. 1 Satz 2 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wurden die Worte „nahe stehende“ durch das Wort „nahestehende“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wurden die Worte „nahe stehende“ durch das Wort „nahestehende“ ersetzt.
23. In Abschnitt 14.11 Abs. 2 Satz 6 wurde das Wort „Eigen“ durch das Wort „eigen“ ersetzt.
24. In Abschnitt 15.2c Abs. 8 Beispiel 1 Satz 10 wurde das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidend“ ersetzt.

25. In Abschnitt 15.2d Abs. 1 wurde in den Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 vor dem Wort „vgl.“ jeweils das Komma entfernt und der Verweis jeweils in Klammern gesetzt.
26. In Abschnitt 15.22 Abs. 1 Satz 3 wurde zwischen den Worten „für“ und „unternehmerischen“ das Wort „den“ eingefügt.
27. In Abschnitt 18e.3 Abs. 4 wurde die Angabe „1. Mai 2021“ durch die Angabe „01.05.2021“ ersetzt.
28. In Abschnitt 25.1 Abs. 5 Nummer 1 Beispiel Satz 5 wurde die Satznummerierung hochgestellt.
29. In Abschnitt 25d.1 Abs. 6 Satz 3 wurden die Worte „Kennen müssen“ durch das Wort „Kennenmüssen“ ersetzt.
30. In Abschnitt 25e.1 Satz 1 wurde zwischen den Worten „dieser“ und „Gegenstände“ ein Leerzeichen eingefügt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.